

Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 22. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28. November 1975

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalpolitischer Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

### **I. Änderungen:**

Der Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28. November 1975 wird wie folgt neu gefasst:

<u>1. Grabstellengebühren</u>			<u>Gebühr</u>
1.1	Erdreihengräber für Personen über 5 Jahre	je Jahr	66,86 €
1.2	Erdreihengräber für Personen unter 5 Jahre	je Jahr	45,06 €
1.3	Erdwahlgräber	je Jahr	88,75 €
1.4	Erdwahlgräber in besonderer Lage	je Jahr	107,99 €
1.5	Sondergrabstätten je m <sup>2</sup>	je Jahr	65,75 €
1.6	Anonyme Erdgräber	je Jahr	64,28 €
1.7	Erdreihengrab Gemeinschaftshain	je Jahr	69,73 €
1.8	Rasenreihengräber	je Jahr	78,86 €
1.9	Urnenreihengräber	je Jahr	50,51 €
1.10	Urnenwahlgräber	je Jahr	70,38 €
1.11	Kolumbarien je Kammer	je Jahr	76,35 €
1.12	Anonyme Urnengräber	je Jahr	41,99 €
1.13	Urnenreihengrab Gemeinschaftshain	je Jahr	51,14 €
1.14	Urnenreihengrab Ruhegarten	je Jahr	43,92 €

## 2. Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren

Mit den Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren sind abgegolten:

Ausheben des Grabes, Benutzung des Sargwagens, Schließen und Einebnen des Grabes

		<u>Gebühr</u>
2.1	Reihengräber und Reihengräber Gemeinschaftshain für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen 603,67 €
2.2	anonyme Erdgräber	Erdbestattungen 562,16 €
2.3	Reihengräber und Reihengräber Gemeinschaftshain für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen 301,83 €
2.4	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen 741,67 €
2.5	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen 370,83 €
2.6	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen 975,77 €
2.7	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen 487,88 €
2.8	Reihengräber, Wahlgräber, anonyme Gräber, Gemeinschaftshain und Ruhegarten	Urnenbeisetzungen 141,65 €
2.9	Kolumbarien	Urnenbeisetzungen 55,82 €

Bei Aufbettungen von Kindern unter 1 Jahr zu Verwandten vor Ablauf der Ruhefrist sind folgende Gebühren zu entrichten:

2.10	in einem Reihengrab	127,68 €
2.11	in einem Wahlgrab	156,21 €

### 3. Gebühren für sonstige Leistungen auf den Friedhöfen

	<u>Gebühr</u>
3.1 Benutzung der Trauerhalle	154,71 €
3.2 Benutzung des Sezierraumes	179,84 €
3.3 Abdeckung des Erdaushubes und Ausschlagen der Gräber mit Matten	je Mattensatz 10,27 €
3.4 <u>Umbettungen und Ausgrabungen</u> Für die Erteilung der Genehmigung und Beaufsichtigung der Umbettung oder Ausgrabung durch das Friedhofpersonal	
3.4.1 von einer Leiche	64,42 €
3.4.2 von einer Urne	32,21 €
3.5 <u>Gebühr für die Rückgabe von Nutzungsrechten</u> Für die Mahd, Laubfegearbeiten und sonstige Unterhaltungsarbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist	
	je Jahr und m <sup>2</sup> 13,74 €
3.6 Für die Prüfung eines Antrages auf Errichtung von Grabdenkmälern oder anderer baulicher Anlagen auf Gräbern ist bei Einzelgräbern, mehrstelligen Grabstellen und Urnengräbern folgende Gebühr zu entrichten: Die Gebühr beinhaltet auch die laufenden Kontrollen auf Standfestigkeit.	23,19 €

### 4. Ablehnung und Rücknahme von Anträgen auf Verwaltungsleistungen

Wird der Antrag auf Verwaltungsleistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so können nach Fortschritt der Verwaltungsleistungen bis zu 75 % der Gebühr erhoben werden.

### **II. Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015  
in Kraft.